

Das Problem der Nachsynode von Nicäa (327)

Von Rudolf Lorenz

I. 1) Vor über achtzig Jahren hat Otto Seeck in dieser Zeitschrift die These vorgetragen, Konstantin habe die nicänische Synode im November 327 zu einer zweiten Sitzung einberufen, auf welcher Arius und Genossen sowie Euseb von Nikomedien mit seinem Anhang wieder in die Kirche aufgenommen worden seien.¹ Seeck begründete dies mit der Bemerkung des Athanasius: „Aber auf der Synode zu Nicäa wurde zwar die Häresie verflucht und die Arianer ausgeschlossen, die Melitianer aber wieder aufgenommen, auf welche Weise auch immer. Denn es ist jetzt nicht nötig, den Grund zu nennen. Es waren nämlich noch nicht fünf Monate vergangen, und der selige Alexander starb; die Melitianer aber, obwohl sie hätten Frieden halten und dankbar sein müssen, daß sie überhaupt aufgenommen worden waren, brachten die Kirche wieder in Unruhe, wie Hunde, die ihren Auswurf nicht vergessen können.“² Da Alexander von Alexandrien am 22. Pharmuti (17. April) 328 verschied,³ rechnete Seeck knappe fünf Monate zurück und kam auf November 327 für das Ende des nicänischen Konzils, welches die Melitianer wieder zuließ. Das könne sich nur auf eine zweite Tagung beziehen, wie aus Euseb von Cäsarea, *Vita Constantini* 3, 23 hervorgehe: „Aber während tatsächlich alle Frieden hielten, herrschte allein bei den Ägyptern unversöhnlicher Streit miteinander, so daß sie wiederum den Kaiser behelligten, ihn jedoch keineswegs zum Zorn reizten. Wie Väter oder vielmehr Propheten Gottes behandelte er sie mit aller Ehre und berief sie ein zweites

Vorbemerkung. Abkürzungen von Zeitschriften nach *W. Schneemelcher*, *Bibliographia Patristica*, Berlin 1961 ff. – Sonstige Abkürzungen nach dem Verzeichnis des Handwörterbuchs „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“,³ Tübingen 1957/65. – Namen werden in der Form und Rechtschreibung zitiert, die in Deutschland üblich ist, also „Eusebius von Cäsarea“ und nicht „Eusebios von Kaisareia“. Ungebräuchlichere Eigennamen erscheinen in der Originalform, z. B. „Kyzikos“. Konsequenzmacherei führt hier lediglich zur Ausbürgerung der Antike aus dem deutschen Sprachschatz. – Für die in diesem Aufsatz behandelten chronologischen Fragen s. *W. Schneemelcher*, *Zur Chronologie des arianischen Streites*, *ThLZ* 79 (1954) 393–400.

¹ *O. Seeck*, *Untersuchungen zur Geschichte des nicänischen Konzils*. *ZKG* 17 (1897) 1–71; 319–62, auf S. 69–71; 358–62. Die Ergebnisse dieses Aufsatzes sind übernommen in *Seecks* „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“ Bd. 3, Stuttgart 1921, S. 431–35; 560–63.

² Athanasius, *Apol. sec.* 59,3, S. 139,15–18 *Opitz* (= Athanasius Werke, Bd. II, Berlin 1935/40).

³ *Kephalaia der Festbriefe des Athanasius* S. (1) Zeile 12 f. ed. *W. Cureton*, London 1848.

Mal und vermittelte wieder geduldig zwischen ihnen; ehrte sie wiederum mit Geschenken und besiegelte die Beschlüsse des Konzils durch seine Bestätigung. Er ermahnte, an der Eintracht festzuhalten und die Kirche nicht zu zerreißen und zu spalten, sondern des Gerichtes Gottes eingedenk zu sein. Auch diese Ermahnungen versandte der Kaiser durch ein persönliches Schreiben.“⁴

Diese beiden Texte sind die Grundlage der Theorie Seecks und nicht in erster Linie der „Reuebrief“ Eusebs von Nikomedien und Theognis' von Nicäa. Er zieht diesen an einer anderen Stelle seines Aufsatzes (S. 36 f.) heran. Euseb und Theognis wenden sich an eine Synode von Bischöfen, durch welche sie einst verurteilt wurden. Sie erklären, im Glauben mit ihnen übereinzustimmen und erinnern daran, daß sie nach Erforschung des Sinnes von „homousios“ das nicänische Bekenntnis damals unterschrieben, den Anathematismus jedoch nicht unterzeichneten, und zwar, weil sie der Überzeugung seien, der Angeklagte (Arius) lehre das nicht, was ihm vorgeworfen werde. Sie sind aber bereit, auch hierin nachzugeben, nicht weil sie der Verbannung müde seien, sondern um jeden Verdacht der Ketzerei abzustreifen. Sie bitten, vor dem Konzil erscheinen zu dürfen, zumal dieses schon der Rückberufung des ursprünglich Angeklagten (Arius) zugestimmt habe. Die Synode möge beim Kaiser vorstellig werden, ihm das Gesuch übergeben und bald über die Angelegenheit Beschluß fassen.⁵

Zu dieser Urkunde stellt Seeck die Bemerkung des Hieronymus, das nicänische Konzil habe Arius, Euzoius und Achillas (mit noch anderen Arianern) wiederaufgenommen.⁶ Ein weiteres Argument bringt er in der „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“⁷ aus dem Briefe des Julius von Rom an die Eusebianer. Der Papst wendet sich gegen das Pochen auf die Unumstößlichkeit von Synodalbeschlüssen: „Deshalb haben auch die Bischöfe, die auf der großen Synode zu Nicäa zusammenkamen, nicht ohne Gottes Willen zugelassen, daß auf einer zweiten Synode die Beschlüsse der ersten geprüft werden.“⁸ Da es keinen solchen Kanon unter den nicänischen gebe, müsse sich der Satz darauf beziehen, daß das Konzil seine Entscheidungen einer späteren Revision unterzog.⁹

Außerdem ordnet Seeck jetzt noch die Entbietung des Arius an Konstan-

⁴ Euseb von Cäsarea, *Vita Constantini* (= VC) 3,23, S. 94 ed. F. Winkelmann, GCS, Berlin 1975.

⁵ Sokrates 1,14,2. – Sozomenus 2,16,3 = H. G. Opitz, *Athanasius Werke* III,1, Urkunden zur Geschichte des Arianischen Streites 318–328. Berlin u. Leipzig 1934/35, Urkunde 31, S. 65f.

⁶ Hieronymus, *C. Luciferianos* 20, MPL 23 (1883) 182C–183A. Seeck aaO. (s. Anm. 1) S. 36.

⁷ Bd. 3, S. 561 zu S. 434,19.

⁸ Julius v. Rom bei Athanasius, *Apol. sec.* 22,2, S. 103,23–25 Opitz.

⁹ A. Piganiol, *L'Empire chrétien*, 2Paris 1972, S. 45 A. 2 bringt dasselbe Argument, ohne zu bemerken, daß es sich schon bei Seeck und bei E. Schwartz, Artikel „Eusebios“, PW (1907) Sp. 1415, findet.

tins Hof¹⁰ und das Bekenntnis von Arius und Euzoius¹¹ in die Geschichte der zweiten Sitzung von Nicäa ein.¹²

2) G. Loeschke¹³ ergänzte die Beweisführung Seecks, indem er darauf aufmerksam machte, daß nach Gelasius von Kyzikos¹⁴ das nicänische Konzil dreieinhalb Jahre gedauert habe, eine Nachricht, die sich öfter in hagiographischen und orientalischen Quellen findet.¹⁵ Darin könnte eine Erinnerung an die zweite Tagung stecken.

3) E. Schwartz kam in seinen berühmten Untersuchungen „Zur Geschichte des Athanasius“ ebenfalls zur Annahme einer zweiten Sitzung von Nicäa, ohne auf Seeck Bezug zu nehmen.^{15a} Er geht von Konstantins Einladung an Arius (Urk. 29 Opitz) und vom „Reuebrief“ Eusebs von Nikomedien und des Theognis (Urk. 31 Opitz) aus. Die aus beiden Urkunden zu erschließende Aufhebung des Kirchenbannes gegen die in Nicäa Ausgestoßenen konnte (so Schwartz) nur durch eine der nicänischen gleichstehende Synode erfolgen. Das werde durch Euseb, VC 3, 23 bestätigt. Von der Wiederholung des nicänischen Konzils her sei auch Athanasius, Apol. sec. 59 zu verstehen: die Melitianer sind zweimal aufgenommen worden, auf der ersten und (nach erneutem Streit in Ägypten) der zweiten Sitzung des Konzils. Athanasius ziehe beides zusammen und rechne den Zwischenraum bis zu Alexanders Tod vom Ende des gesamten Konzils ab.¹⁶ Schwartz bedient sich also derselben Gründe wie Seeck. Er wertet jedoch auch den Brief Konstantins an Alexander von Alexandrien¹⁷ aus.

4) H. G. Opitz¹⁸ läßt den Aufsatz Seecks beiseite¹⁹ und schließt sich im wesentlichen an E. Schwartz an. Opitz verweist auf eine ziemlich verworrene Notiz des Philostorgius, nach der Euseb (von Nikomedien), Maris (von

¹⁰ Sokrates 1,25,2 = Urk. 29 Opitz.

¹¹ Sokr. 1,26,2; Sozom. 2,27,6 = Urk. 30 Opitz.

¹² Geschichte des Untergangs, Bd. 3, S. 431 mit den Anm. S. 560f.

¹³ G. Loeschke, Das Syntagma des Gelasius Cyzycenus, RhM 60 (1905) 610.

¹⁴ Gelasius von Kyzikos, Kirchengeschichte 3,15,7, S. 165,14 ed. Loeschke-Heinemann, GCS 28, Leipzig 1918.

¹⁵ z. B. Vita Metrophanis et Alexandri, ed. M. J. Gedeon, Ekklesiastike Aletheia 4 (1889), S. 307, Spalte 1, Zeile 29: drei Jahre. – Maruta von Maipherkat, bei O. Braun, De sancta Nicaena synodo, Münster 1898, S. 53. – M. Guidi, Un BIOΣ di Costantino, RAL 16 (1907), S. 638,2f. – Weil Gelasius von den Vizenalinen Konstantins (Ende des Konzils) 3 1/2 Jahre zurückrechnet, kommt er auf die Eröffnung der Synode, als Konstantin 16 1/2 Jahre regiert hatte (h. e. 2,5,1, S. 41,6 Loeschke-Heinemann). Diese Angabe veranlaßte Seeck zur irrigen Annahme eines nicänischen Konzils unter Licinius, im 16. Jahre Konstantins (ZKG 17 (1897) 27). Er nahm das ZKG 30 (1909) 433 zurück.

^{15a} NGG 1911, S. 380–86 = Gesammelte Schriften, Bd. 3, Berlin 1959, S. 205–12. Nach den Ges. Schr. wird im folgenden zitiert.

¹⁶ aaO. S. 207.

¹⁷ Gelasius v. Kyzikos 3,15,1–5, S. 164f. Loeschke-Heinemann = Urk. 32 Opitz.

¹⁸ H. G. Opitz, Die Zeitfolge des arianischen Streites von den Anfängen bis zum Jahre 328. ZNW 33 (1934) 131–59, auf S. 154–59.

¹⁹ aaO. S. 131 A. 1. Das ist trotz mancher Irrtümer Seecks zu bedauern; aus der methodischen Umsicht seiner Untersuchung und seiner hervorragenden historischen Schulung ist gerade heute wieder zu lernen.

Chalkedon) und Theognis (von Nicäa) durch Entscheidung Konstantins aus der Verbannung zurückgekehrt seien, ein gegen Nicäa gerichtetes Bekenntnis verfaßt und auf der Synode von 250 Bischöfen in Nikomedien den Alexander von Alexandria und Eustathius von Antiochien abgesetzt hätten.²⁰ Opitz nimmt diese Stelle als Zeugnis für eine Synode drei Jahre nach Nicäa in Sachen der Arianer. Diese Wiederholung von Nicäa könne durchaus in Nikomedien stattgefunden haben,²¹ eine Vermutung, die bereits von E. Schwartz erwogen wurde.²²

5) Die These von E. Schwartz wird auch in der neuesten Behandlung des Problems durch M. Simonetti²³ festgehalten, mit dem Unterschied, daß Konstantin zur Rücknahme des Urteils gegen Arius nicht das große nicänische Konzil wiederholt, sondern eine kleine Synode in Nicäa oder Nikomedien versammelt, woraufhin dann Euseb von Nikomedien und Theognis ihren Brief schreiben.²⁴ Den weiteren Verlauf der Dinge stellt Simonetti im Anschluß an E. Schwartz dar.

II. 1) Die Gegner der Theorie von Seck und Schwartz halten an dem Ablauf der Ereignisse fest, wie er in dem klassischen Buche Gwatkins dargestellt worden ist.²⁵ Euseb von Nikomedien kehrt (wahrscheinlich 328) auf Beschluß Konstantins aus dem Exil zurück. Arius wird erst nach ihm (zu unbekannter Zeit) aus der Verbannung entlassen. Der Nikomedier gewinnt bald Einfluß auf Konstantin und bereitet die antinicänische Reaktion und Arius' Rückführung in sein Amt vor, indem er eine Reihe orthodoxer Bischöfe im Orient von ihren Sitzen entfernen läßt und Athanasius zu Fall zu bringen trachtet. Der Erfolg kommt mit den Konzilen von Tyrus und Jerusalem (335). Vor dem Jerusalemer Konzil läßt Konstantin Arius und Euzoius nach Konstantinopel vor und nimmt ihr Glaubensbekenntnis (Urk. 30 Opitz) entgegen. Arius wird erst 335 in Jerusalem wieder in die Kirche aufgenommen. Konstantin befiehlt dann dem Bischof von Konstantinopel, mit ihm in Kommunion zu treten, was durch den plötzlichen Tod des Arius verhindert wird.

2) Der Widerspruch gegen die Annahme einer Nachsynode von Nicäa²⁶ sucht die Glaubwürdigkeit der Texte, auf denen sie beruht, zu erschüttern oder legt sie anders aus.

²⁰ Philostorgius, h. e. 2,7 und 7a, S. 18, 21 ff. 30 ff. *Bidez*. Philostorgius wirft hier seine Synode von Nikomedien mit der antiochenischen gegen Eustathius zusammen.

²¹ *Opitz*, aaO. S. 158.

²² Art. „Eusebios“, PW VI (1907) Sp. 1416.

²³ *M. Simonetti*, *La Crisi Ariana nel IV secolo*. Rom 1975, S. 115–24.

²⁴ aaO. S. 123.

²⁵ *H. M. Gwatkin*, *Studies of Arianism, chiefly referring to the Character and Chronology of the Reaction which followed the Council of Nicaea*. Cambridge 1900, S. 75 ff und besonders S. 90 A. 2.

²⁶ Repräsentativ sind die Aufsätze von *G. Bardy*, *La politique religieuse de Constantin après le concile de Nicée*, *ReSR* 8 (1928) 516–51, besonders S. 524 f. – *Ders.*: *Sur la réitération du concile de Nicée*, *RechSR* 23 (1933) 430–50. Siehe aber auch schon Rogala (s. u. A. 28a) und *L. Duchesne*, *Histoire ancienne de l'église* Bd. 2, 4Paris 1910, S. 166.

a) Vor allem wird der „Reuebrief“ Eusebs von Nikomedien (Urk. 31 Opitz) für unecht erklärt, und zwar mit denselben Gründen, welche schon Tillemont vorgebracht hatte, der sich seinerseits auf Arnaulds und Nicoles Apologie für die Nonnen von Port Royal stützte.²⁷ Tillemonts wichtigste Einwände sind: 1. Die Urkunde ist historisch nicht unterzubringen, weder beim Konzil von 325 noch 328 bei der Rückberufung Eusebs von Nikomedien.²⁸ 2. Sie widerspricht anderen historischen Zeugnissen. Es gebe, vor allem bei Athanasius, keinen Anhalt dafür, daß Euseb von Nikomedien in Nicäa verurteilt worden sei, wie das Schreiben vorgibt. Außerdem setze es voraus, daß Arius vor der Rückkehr des Nikomediers von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen freigesprochen worden sei. Das ist jedoch erst auf dem Konzil zu Jerusalem 335 geschehen. 3. Die Urkunde enthält innere Widersprüche. Euseb und Theognis behaupten, sie hätten den Anathemismus gegen Arius nicht unterschrieben. Jetzt bieten sie sich an, dies zu tun, nachdem Arius, wie sie selbst sagen, sich gerechtfertigt hat.

Diese Anstöße sind nicht unüberwindbar, wie vor allem K. Müller gezeigt hat.^{28a} Die Frage nach der historischen Einordnung des Briefes läßt sich durch die Annahme einer Nachsynode von Nicäa befriedigend lösen. Der Widerspruch zwischen der Unterschrift unter das Credo und der Verweigerung der Verfluchung des Arius – die doch mit dem Credo zusammengehöre – behebt sich, wenn die Unterschrift unter das Ganze mit einem Vorbehalt gegen den zweiten Teil erfolgte. A. Lichtenstein, dem E. Schwartz zustimmt, meinte, Euseb und Theognis hätten Glaubensbekenntnis und Verfluchung unterschrieben, sich dann aber der Anwendung des Anathems auf Arius widersetzt. Es handele sich also um Verweigerung der Unterschrift unter das persönliche Anathema.²⁹ Dieses Verhalten hatte eine bedingte Verurteilung zur Folge. Das Konzil setzte ihnen eine Frist zur „Umkehr“.³⁰

b) Die Gegner der Theorie Seecks lesen aus der Zeitangabe des Athanasius

²⁷ *Lenain de Tillemont*, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles Bd. VI, Venedig 1772, S. 810 Note VIII. – Apologie des Religieuses de Port-Royal, IV^e partie, 1665, S. 32–50.

²⁸ Letzteres nahm *Valesius* an in den Anmerkungen zu Sokr. 1,14 und Sozom. 2,16. Abgedruckt MPG 67,110–14; 971–76.

^{28a} *K. Müller*, Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte 13: Zu der Eingabe der Bischöfe Euseb v. Nikomedien und Theognis v. Nicaea an die (zweite) Synode von Nicaea (327). ZNW 24 (1925) 290–92. Müller berücksichtigt die Fassung, welche *S. Rogala*, Die Anfänge des arianischen Streites, Paderborn 1907, S. 74ff, den Bedenken Tillemonts gab.

²⁹ *A. Lichtenstein*, Eusebius von Nikomedien, Halle 1903, S. 31–36. – *E. Schwartz*, Ges. Schr. 3, S. 202f. – Lichtenstein beruft sich auf Sozomenus 1,21,3: ἰστέον μέντοι ὡς τῇ Ἀρείου καθαιρέσει οὔτε ἔθεντο οὔτε υπέγραψαν Εὐσέβιος ὁ Νικομηδείας καὶ Θεόγνιος ὁ Νικαιεύς, καίπερ τῇ γραφῇ τῆς πίστεως συναινέσαντες. Freilich entnimmt Sozomenus dies dem „Reuebrief“ bei Sokr. 1,14; seine Bemerkung steht also auf der gleichen Ebene wie die Folgerungen der Modernen.

³⁰ οὗς ἀπαξ ἢ τῆς συνόδου ἀλήθεια πρὸς μετάνοιαν τετηρήκει. Konstantin an die Nikomedier, Urk. 27, S. 62,5 *Opitz*. – Für Euseb und Theognis galt: μετὰ τὴν τῆς συνόδου ὁμογνωμίᾳ συμφωνίαν ἐχρῆν τὴν προτέραν ἐπανορθωσασθαι πλάνην. Konstantin an Theodot v. Laodikea, Urk. 29, S. 63,5 *Opitz*.

in Apol. sec. 59,3 nicht heraus, daß Alexander von Alexandrien fünf Monate nach dem nicänischen Konzil starb. Vielmehr rechne Athanasius von der in Ägypten nach Nicäa mit zeitlicher Verzögerung durchgeführten Aufnahme der Melitianer ab.³¹

Zweifellos will Athanasius sagen, daß Alexanders Tod fünf Monate nach der Aufnahme der Melitianer eintrat. Daß er den Grund dieser Aufnahme nicht nennen will, deutet auf ein bestimmtes, ihm unangenehmes Ereignis, und dieses muß das von Euseb von Cäsarea (VC 3, 23) erwähnte Konzil gewesen sein. Es konnte nicht vor der Rückkehr Konstantins aus Rom, also erst im Laufe des Jahres 327, stattfinden. Mehr sollte man der bewußt dunkel gehaltenen Athanasiusstelle nicht aufbürden. Ihr kommt es darauf an, daß mit Alexanders Tod der melitianische Streit erneut auflebt. Das geschah in der Tat im Anschluß an die handstreichartige Wahl des Athanasius zum Nachfolger Alexanders, welche gegen vorherige Absprachen verstieß.³²

c) Das Zeugnis Eusebs in VC 3, 23 wird von Duchesne damit entkräftet, daß Euseb nur von einer Einladung an ägyptische Bischöfe spreche.³³ Euseb drückt sich unklar aus, so daß sich eine zwingende Entscheidung nicht treffen läßt. Da er aber auf die Behandlung der Bischöfe durch Konstantin in Nicäa, von der er gerade gesprochen hat, zurückverweist, liegt nahe, daß er eine Synode meint, welche über den ägyptischen Episkopat hinausreichte. Die Streitigkeiten in Ägypten betrafen die Melitianer. Aber auch die arianische Opposition hatte sich nach Nicäa in Alexandrien noch geregt.³⁴ Es ist wahrscheinlich, daß sich der Kaiser für sein Schiedsrichteramt nicht bloß eine ägyptische Synode zusammenholte; er hatte genug Erfahrungen mit Bischöfen vom donatistischen Streit her.

Bardy schließt sich Duchesne an. Es handele sich um ein Konzil der Bischöfe, die mit der melitianischen Frage befaßt waren, das heißt, der ägyptischen. Überhaupt falle die Aussage von VC 3, 23 gegen die übrigen Zeugen, welche nur ein einziges Konzil von Nicäa kennen, nicht ins Gewicht.³⁵

d) Konstantins Brief an Alexander von Alexandrien (Urk. 32 Opatz), in welchem der Bischof um Wiederaufnahme des Arius ersucht wird, stellt eine Schwierigkeit für die traditionelle Auffassung dar. Duchesne umging sie, indem er eine Namensverwechslung annahm: der Brief sei an Alexander von Konstantinopel gerichtet und auf 335 zu datieren.³⁶ Aber lebte Alexander im Jahre 335 noch?

Die Bestimmung von Alexanders Todesjahr ist mit der Chronologie seines Nachfolgers Paulus von Konstantinopel verknüpft. Der Synodalbrief der

³¹ *Duchesne*, Hist. anc. Bd. 2, S. 166 A. 2. *Bardy* übernimmt dies, Sur la réitération (s. o. Anm. 26), S. 432–34.

³² *Sozom.* 2,25,6, S. 84,25–29 *Parmentier* (aus den Synodalakten von Tyrus).

³³ Hist. anc. 2, S. 156 A. 1.

³⁴ Konstantin hatte Arianer, die den Streit fortsetzten, aus Alexandrien ausweisen und nach Bithynien verbringen lassen. Urk. 27, S. 62,2–4.

³⁵ s. o. A. 31 und in *Fliche-Martin*, Histoire de l'Église Bd. 3 (1947), S. 100 A. 5.

³⁶ *L. Duchesne*, Hist. anc. 2, S. 183 A. 2. – *G. Bardy*, Sur la réitération, S. 443 A. 37.

Orientalen von Serdika behauptet, daß Paul bei der Absetzung des Athanasius mitgewirkt habe.³⁷ Das geschah in Tyrus. Paul war also zur Zeit des Konzils von Tyrus (Sommer 335) schon Bischof von Konstantinopel. Makedonius, als Diakon ein Rivale Pauls um den Bischofsitz der Hauptstadt,³⁸ klagte, wie Athanasius berichtet, Paul (beim Kaiser) an, wobei Athanasius zugegen war. Später habe sich Makedonius wieder mit Paulus versöhnt und sei Presbyter unter ihm gewesen. Noch unter Konstantin sei Paul ein erstes Mal verbannt worden.³⁹ Die Anklage muß im Jahre 331/32 erhoben worden sein, als Athanasius an den Hof befohlen worden war, um sich gegen die Melitianer zu verteidigen.⁴⁰ Der Versuch Telfers, sowohl die Anklage gegen Paulus wie dessen Unterschrift gegen Athanasius in den November 335 zu setzen,⁴¹ als Athanasius beim Kaiser in Konstantinopel gegen das Urteil der Synode von Tyrus appellierte,⁴² scheidet schon daran, daß all dies in der einen dramatischen Woche, die Athanasius in Konstantinopel weilte, nicht unterzubringen ist. Außerdem fand die von Paul unterschriebene Absetzung (expositio) des Athanasius nicht in der Audienz bei Konstantin, sondern vorher auf dem Konzil zu Tyrus statt. Paul wurde also Ende 331 oder Anfang 332 angeklagt und muß vorher Bischof geworden sein. Sein Vorgänger Alexander von Konstantinopel weilte 335 nicht mehr unter den Lebenden. Er kann nicht der Empfänger von Urkunde 32 (Opitz) sein.⁴³

Folgende Erwägung spricht ebenfalls gegen Duchesnes Datierung des Briefes (Urk. 32) auf 335. Konstantin hätte sich gegenüber Alexander von Konstantinopel auf die Jerusalemer Synode, welche Arius die *communio* gewährte, berufen. Urkunde 32 als Brief an Alexander von Konstantinopel wäre ein unbegreifliches Doppel zu Konstantins Schreiben an die Synode von Jerusalem, in dem er die Aufnahme des Arius mit seinen Genossen fordert.^{43a} Konstantin war nicht so ungeschickt, daß er erst nach einer Ablehnung durch Alexander von Konstantinopel auf den Gedanken verfallen wäre, die Arianer durch eine Synode wieder zur Kirche zuzulassen.

³⁷ CSEL 65, S. 57,20 *Feder*: Paulus vero Athanasi expositioni interfuit manque propria sententiam scribens cum ceteris eum etiam ipse damnavit.

³⁸ Sokrates 2,6; Sozom. 3,3.

³⁹ Athanasius, Hist. Arian. 7,1-3, S. 186,9-16 *Opitz*.

⁴⁰ Kephalaion des 3. Festbriefes des Athanasius, S. (2) Zeile 4-12. - 4. Festbrief, S. (35) Z. 18-22 *Cureton*. Vgl. Athan., Apol. sec. 60,1-3, S. 140 *Opitz*.

⁴¹ *W. Telfer*, Paul of Constantinople, HThR 43 (1950) 30-92 auf S. 50 und 62.

⁴² Kephalaia der Festbriefe, S. (3) Z. 10-14 *Cureton*. - Athan., Apol. sec. 86, 1-87,3 und das Synodalschreiben der Ägypter, Apol. sec. 9,2-4.

⁴³ Grundlegend für die Chronologie Pauls v. Konstantinopel ist *Seecks* Untersuchung in dem oben, Anm. 1 genannten Aufsatz S. 29-33. Auch *E. Schwartz*, NGG 1911 = Ges. Schr. 3, S. 273-75 und *F. Winkelmann*, Die Bischöfe Metrophanes und Alexander v. Byzanz, Byz 59 (1966) 47-71, auf S. 60-67, vertreten dieselbe Meinung. - *F. Loofs*, Artikel „Macedonius“, RE ³Bd. 12 (1903) S. 42,19-44,30 gibt eine ausgezeichnete Übersicht und setzt Alexanders Tod ebenfalls vor 335.

^{43a} s. Athan., De syn. 21,3-4: ὁ θεοφιλέστατος βασιλεὺς διὰ γραμμάτων οἰκείων τοῦθ', ὅπερ ἐχρῆν, παρορμήσας . . . ἠπλωμένη δὲ καὶ εἰρηναῖα ψυχῇ δέξασθαι τοὺς περὶ Ἀρείου . . . , S. 247,30 - 248,1 *Opitz*.

e) Wenn Alexander von Konstantinopel 335 tot war, kann des Athanasius Erzählung von Arius' Tode nicht stimmen.⁴⁴ Da Telfer⁴⁵ daran festhält und die Angabe, Alexander sei beim Tode des Arius Bischof von Konstantinopel gewesen, für seine Chronologie verwendet, muß kurz darauf eingegangen werden. Athanasius erzählt, daß Arius auf Betreiben der „Eusebianer“ von Konstantin empfangen wird, ihm ein unverfängliches Glaubensbekenntnis vorlegt und schwört, daß er die ihm zur Last gelegten Meinungen nicht bekenne. Konstantin gibt sich damit zufrieden, macht ihn aber auf die Folgen eines Meineids aufmerksam. Als die Eusebianer nun Bischof Alexander zwingen wollen, in kirchliche Gemeinschaft mit Arius zu treten, betet Alexander in der Kirche (in Gegenwart des alexandrinischen Presbyters Makarius, Gewährsmann des Athanasius) entweder um seinen oder Arius' Tod. Daraufhin zerplatzt Arius auf einem Abtritt, wie dereinst Judas (Apg. 1, 18).

Da es sich um Arius' letzte Audienz bei Konstantin handelt, muß die des Jahres 335 gemeint sein, von welcher der Brief der Kirchweihsynode zu Jerusalem spricht.⁴⁶ Der Presbyter Makarius, von dem Athanasius die Geschichte erfahren haben will, ist mit aller Wahrscheinlichkeit derjenige, welcher angeklagt wurde, den Abendmahlskelch des Ischyras zerbrochen zu haben.⁴⁷ Makarius wurde auf kaiserlichen Befehl in Ketten zum Konzil nach Tyrus verbracht.⁴⁸ Diese Verhaftung erfolgte mehrere Monate vor dem 11. Juli (17. Epiphi) 335, an dem Athanasius nach Tyrus abreiste.⁴⁹ Denn Athanasius erfährt davon, entsendet Kleriker, die Makarius' Freilassung erreichen sollen; diese werden von dem Melitianerbischof Johannes Archaph in Antiochien abgefangen, und diese Hiobsbotschaft gelangt wiederum nach Alexandrien.⁵⁰ Diese Szenerie läßt eine Anwesenheit des Makarius in Konstantinopel Anfang 335 möglich erscheinen, schließt sie aber für die Zeit nach dem Konzil von Tyrus (wo Athanasius und damit auch Makarius schuldig gesprochen wurden)⁵¹ aus. Arius lebte aber noch, als dieses Konzil stattfand. Er wurde mit seinen Getreuen auf der Synode zu Jerusalem (September 335) zur Kommunion zugelassen. Athanasius erläutert den Ausdruck des Jerusalemer Synodalbriefs τὸς περὶ Ἀρειῶν⁵² mit: Ἀρειῶν καὶ τοὺς σὺν αὐτοῖς.⁵³

Wie unwohl es Athanasius bei dieser Geschichte vom Tode des Arius war,

⁴⁴ Athan., Ad Serapionem de morte Aarii. Werke II S. 178–80 *Opitz*. – Ep. ad episc. Aeg. et Lib. 18. MPG 25,580c–581a.

⁴⁵ aaO. (s. oben A. 41) S. 53–55.

⁴⁶ Athan., De syn. 21,4, S. 248,2–8 *Opitz*.

⁴⁷ Quellen und Darstellung dieser Affäre bei E. Schwartz, NGG 1911 = Ges. Schr. 3, S. 196.

⁴⁸ Athan., Apol. sec. 71,2, S. 149,3 *Opitz*.

⁴⁹ Kephalaia der Festbriefe, S. (3) Zeile 8–10 *Curetton*.

⁵⁰ Papyrus 1914 Bell, bei H. I. Bell, Jews and Christians in Egypt, Oxford 1924, Zeile 29–38, S. 59–60 und die Erläuterungen S. 66f.

⁵¹ Sozom. 2,25,19, S. 87,2–7 *Parmentier*.

⁵² Athan., De syn. 21,3, S. 248,1 *Opitz*.

⁵³ ebd. 22,1, S. 248,21. Das hat bereits O. Seeck, ZKG 17 (1897) 36 klargestellt.

erhellt auch daraus, daß er Serapion einschärft, sie den Freunden, die nach Arius' Ende gefragt hatten, nur vorzulesen, niemandem eine Abschrift des Briefes zu geben, noch selbst eine solche zu nehmen und ihn wieder an Athanasius zurückzuschicken⁵⁴ – Ausdruck eines schlechten Gewissens. Die Erzählung kommt für die Chronologie Alexanders nicht in Betracht.

f) Seecks Argument, Julius von Rom habe von der Rücknahme nicänischer Beschlüsse durch eine zweite Synode gesprochen, wird von Opitz fallengelassen. Julius lege nur den 5. Kanon von Nicäa aus.⁵⁵

g) Die Hieronymusstelle⁵⁶ ist verworren und wirft wahrscheinlich die Aufnahme der Arianer in Jerusalem 335 mit der nicänischen Synode zusammen.⁵⁷ Offensichtlich falsch ist bei Hieronymus die Behauptung, die Unterschriftenliste des Symbols der 318 Väter von Nicäa liefere den Beweis, daß die von Hieronymus genannten Arianer (unter diesen der libysche Presbyter Saras, Arius selbst, der Diakon Euzoius und der Lektor Achillas) das Homousion unterschrieben hätten und daraufhin aufgenommen worden seien.⁵⁸

3) Es ist also festzuhalten: Gegen die Echtheit von Urkunde 31 (Reuebrief) sind bisher keine durchschlagenden Gründe beigebracht worden, und Urkunde 32 (Konstantins Brief an Alexander) gehört vor den Tod Alexanders von Alexandrien (17. April 328).

III. Wie sieht nun die Wiederherstellung des geschichtlichen Ablaufs bei Seeck und E. Schwartz aus?⁵⁹

1) Für Seecks Darstellung der Schicksale der Arianer nach Nicäa ist zu beachten, daß er die Urkunden 27 (Brief Konstantins an die Gemeinde von Nikomedien), 33 (Edikt Konstantins gegen Arius) und 34 (Schmähebrief Konstantins an Arius) für gefälscht erklärt.⁶⁰ Dabei erkennt er den Urkunden 27 und 34 in den Tatsachen, die sie erwähnen, einen gewissen Quellenwert zu, da der Fälscher (Athanasius) mit den Zeitverhältnissen vertraut war. Dagegen betrachtet E. Schwartz (mit Recht) alle diese Dokumente als echt.⁶¹

⁵⁴ Athan., Ep. de morte Aarii 5, S. 180, 12–17 *Opitz*.

⁵⁵ *Opitz*, ZNW 33 (1934) 158 A. 131.

⁵⁶ s. oben Anm. 6.

⁵⁷ So *Simonetti*, Crisi (s. oben Anm. 23) S. 121 Anm.

⁵⁸ Hieronymus, C. Luciferianos 19–20. MPL 23 (1883) 182B–183A.

⁵⁹ Ich lege für Seeck die abschließende Fassung in seiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“ Bd. 3, S. 430–35; 439–41 zugrunde.

⁶⁰ ZKG 17 (1897) 4f. – *O. Seeck*, Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts. ZKG 30 (1909) 422–29.

⁶¹ Gegen Seeck s. *N. H. Baynes*, Athanasiana. Journal of Egyptian Archeology 11 (1925) 58–69. Baynes hält seinerseits Urk. 31 (den „Reuebrief“) für unecht. – *H. Kraft*, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung, Tübingen 1955, S. 228f; 231–33; 239–42 kehrt mit einigen Abwandlungen zum Standpunkt Seecks zurück: in Urkunde 27; 33; 34 sei echtes Material mit Fälschungen von Athanasius zusammengearbeitet worden. Eine Analyse der Dokumente ergibt nach meinem Urteil, daß ihre Maßlosigkeiten und das Ausufern von Briefen und Erlassen zu Predigten

Seeck versucht zunächst, die veränderte Haltung Konstantins zu den Ariern, die nach seiner Rückkehr von der Vizennalienfeier in Rom sichtbar wird, zu erklären. Der Kaiser, welcher während seiner Reise (326)⁶² seinen Sohn Krispus und seine Gattin Fausta wegen angeblicher Blutschande hatte hinrichten lassen, betrachtete diese Familientragödie als Gottes Strafe, vielleicht für die Verbannung Eusebs von Nikomedien und des Arius, die möglicherweise doch fromme Männer waren. So entbietet er Arius an seinen Hof, vielleicht noch während der Vizennalien in Rom. Als dieser zögert, schreibt Konstantin dringender am 27. November 326 (Urk. 29 Opitz). Nur das Tagdatum des Briefes ist überliefert. Das Jahr 326 sei anzunehmen, weil im November 327 die Wiederaufnahme des Arius bereits erfolgt sei. Konstantin befindet sich im Spätherbst 326 in der Gegend von Sirmium, und da Arius nach Illyrien verbannt war, ist Sirmium wahrscheinlich der Ort der Audienz. Die Nachricht des Sokrates,⁶³ Arius sei mit dem Kaiser in Konstantinopel zusammengetroffen, muß verworfen werden. Arius überreichte dem Kaiser ein Bekenntnis, das nichts Ketzerisches mehr enthielt (Urk. 30 Opitz). Für Arius machen die kaiserlichen Damen bei Hofe (Konstantia, Helena, Basilina) ihren Einfluß geltend.⁶⁴ Die Verehrung des Märtyrers Lukian, dessen Schüler die Exilierten waren, zog die Kaiserinmutter Helena in ihren Bann und Lukians Begräbnisort, Drepanon, wurde zu ihren Ehren 327 als Heleopolis neu gegründet.⁶⁵ Die Lukianschüler, darunter Euseb von Nikomedien, Maris und Theognis werden der Einweihungsfeier als Ehrengäste beigezogen haben. Ihre Verbannung wurde dazu aufgehoben, im dritten Jahr ihrer Dauer.⁶⁶

Eusebs Einfluß auf den Kaiser befestigt sich rasch. So kann er den Gesandten der Melitianer, die sich über Behinderung ihrer Kleriker durch Alexander von Alexandrien beklagen wollten, Zutritt beim Kaiser verschaffen, gegen das Versprechen, mit Arius und seinen Genossen in Kirchengemeinschaft treten zu wollen.⁶⁷ Konstantin habe sich über die Anerkennung des Arius durch die rechtgläubigen Melitianer erfreut gezeigt. Er will aber einen Beschluß des großen Konzils von Nicäa – die Verurteilung des Arius – nicht durch ein anderes Konzil rückgängig machen, sondern beruft die nicänische Synode noch einmal (Athanasius, Apol. sec. 59, 3 – Euseb v. Cäsarea, VC 3, 23). Dort wirkt er mit seinem Ansehen für die Lukianschüler. Arius

typisch konstantinisch sind und nicht zu der Annahme berechtigten, verschiedene Stücke seien verschmolzen.

⁶² Das Itinerar Konstantins für 326 und 327 bei O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste, Stuttgart 1919, S. 176–78. Abweichend P. Bruun, Constantine and Licinius, London 1966 (The Roman Imperial Coinage Bd. VII), S. 77.

⁶³ Sokr. I, 25, 10.

⁶⁴ Athan., Hist. Arian. 5–6. Dazu Seeck, Untergang Bd. 3, S. 561 zu S. 431, 29.

⁶⁵ Philostorgius 2, 12. Seeck, Untergang Bd. 3, S. 561 zu S. 432, 9 nennt weitere Stellen. – Prokop, De aedif. 5, 2 behauptet, Helena sei in Drepanon geboren. Das wäre ein weiterer Anlaß für ihr Interesse an Lukian.

⁶⁶ Philostorgius 2, 7. Die „vollen drei Jahre“ seien ein Versehen des Epitomatoren des Philostorgius. Seeck, Untergang Bd. 3, S. 561 zu S. 432, 18.

⁶⁷ Epiphanius, haer. 68, 5–6 ed. Holl. – Athan., Apol. sec. 11, 3–4 Opitz.

darf das Nicänum unterschreiben (Sokr. 2, 25, 3).⁶⁸ Euseb von Nikomedien scheint noch einmal einen Sturmrunf gegen das „Wesensgleich“ versucht zu haben.⁶⁹ Als er sah, daß auch Arius nachgegeben hatte, richtet er seinen Brief mit Theognis an das Konzil (Urk. 31 Opitz). Arius wurde 327 vom nicänischen Konzil aufgenommen. Er weilt 335 als anerkanntes Glied der Kirche auf der Jerusalemener Synode.

2) E. Schwartz⁷⁰ ist der Ansicht, daß Konstantins Haltung in dem Bündel von Auseinandersetzungen, die man (unter dem Einfluß der Publizistik des Athanasius) als „arianischen Streit“ bezeichnet, grundsätzlich stets dieselbe blieb. Einflüsse auf ihn sollten nicht überschätzt werden, und die Schwenkungen seiner Kirchenpolitik sind lediglich taktische Züge im Dienst des immer gleichen Zieles: er, der Mann Gottes, der das Reich einte, hat die ihm von Gott gesetzte Aufgabe, die zerstrittene Kirche, von deren Gottesverehrung das Heil des Reiches und des Kaisers abhängt, zur Eintracht zu bringen. Dazu fordert er die Unterwerfung unter den Glauben von Nicäa, läßt aber Spielraum für eine persönliche Auslegung des Credo.

Arius wird nach seiner Verurteilung in Nicäa 325 aus Ägypten ausgewiesen und muß mit Theonas von Marmarika und Sekundus von Ptolemais seinen Aufenthalt in Nikomedien nehmen (Urk. 27, S. 62, 2–4 Opitz). Die Verbannung nach Illyrien⁷¹ ist entweder zu verwerfen oder erst nach dem Sturz Eusebs von Nikomedien, der wegen Verkehrs mit den Verbannten erfolgte (Urk. 27 Opitz), eingetreten.

Aus Urkunde 29 (Arius wird an den Hof eingeladen) ist eine Wendung der kaiserlichen Kirchenpolitik zu erschließen. Konstantin, der die Formen des kirchlichen Rechts wahrte, hätte aber nicht an Arius geschrieben, solange dessen Exkommunikation nicht aufgehoben war. Das konnte nur durch ein der Kaisersynode von Nicäa gleichstehendes Konzil geschehen. Da auch der melitianische Streit in Ägypten wieder auflebte, entschließt sich Konstantin zur Wiederholung des nicänischen Konzils (Euseb, VC 3, 23. – Urk. 31 Opitz). Es tagte im November 327, nimmt die Melitianer wieder auf (Athanas., Apol. sec. 59, 3) und löst Arius vom Kirchenbann (Urk. 31 Opitz). Darauf läßt Konstantin mit Schreiben vom 27. November 327 Arius zu sich ein (Urk. 29) und läßt sich von ihm und Euzoios ein Bekenntnis vorlegen (Urk. 30 in Verbindung mit Urk. 32). Auf die Nachricht von der Begnadigung des Arius schreiben Euseb von Nikomedien und Theognis an die Synode (Urkunde 31).

Der kaiserliche Befehl an Arius und Euzoios, ein Credo einzureichen, obwohl sie sich auf dem zweiten nicänischen Konzil gebeugt hatten, sei darauf berechnet, den Widerstand Alexanders von Alexandrien zu brechen (Urk. 32, Brief Konstantins an Alexander). Der alexandrinische Bischof habe zwar an

⁶⁸ Die Argumente Seecks für diese Unterschrift finden sich „Untergang“ Bd. 3, S. 562–63 zu S. 435,3 und 435,9.

⁶⁹ Das entnimmt Seeck der Notiz des Philostorgius 2,7.

⁷⁰ NGG 1911 = Ges. Schr. 3, S. 200–12; 239–46; 256–57. – Ders.: Artikel „Eusebios“, PW VI (1907) Sp. 1415 f; 1424 f.

⁷¹ Philostorgius 2,9c, S. 11,15 f. *Bidex*.

der zweiten nicänischen Synode teilgenommen, jedoch gegenüber Arius nicht nachgegeben. Ein Konflikt wird durch seinen Tod, fünf Monate nach dem Konzil, vermieden.

Auch sein Nachfolger Athanasius weigert sich, Arius in sein Amt zurückkehren zu lassen. Nach längerem vergeblichen Warten schreibt Arius etwa 333 an Konstantin und droht mit der Gründung einer Sonderkirche (Brieffragmente des Arius in Urk. 34 Opitz).⁷² Das trägt ihm einen kaiserlichen Erlaß, der die Bezeichnung der Arianer als „Porphyrianer“, die Verbrennung der Schriften des Arius und die Todesstrafe für ihren Besitz verfügt (Urk. 33 Opitz),⁷³ und ein grobes Schreiben des Kaisers ein, das ihm dennoch eine Brücke durch Einladung an den Hof baut (Urk. 34).⁷⁴ Arius unterwirft sich tatsächlich und Konstantin schickt der Synode, welche er im September 335 zur Einweihung der Grabeskirche in Jerusalem zusammenrief, ein Glaubensbekenntnis des Arius, das er als rechtgläubig befunden hatte, mit der Aufforderung, Arius und die ihm treu gebliebenen Presbyter wieder in ihre alexandrinischen Ämter einzusetzen. Die Synode tat dies und gab ihren Beschluß durch eine Enzyklika bekannt (Synodalschreiben von Jerusalem. Athan., De syn. 21, 2–7).

IV. Beide Entwürfe geben ein in sich geschlossenes Bild der Vorgänge, beide haben ihre Stärken und Schwächen. Die Form, in welche H. Lietzmann schließlich die Hypothese der Wiederholung des nicänischen Konzils gegossen hat, strahlt in ihren großen Linien starke Überzeugungskraft aus.⁷⁵ Aber in den Einzelheiten stecken Fragen.

1) Sie tauchen zunächst beim Studium des „Reuebriefs“ (Urk. 31) auf. Er beginnt: „Obwohl wir vor einer Urteilsverhandlung von Ew. Ehrwürden für schuldig erklärt worden sind, müssen wir das Urteil in Stille tragen, das von Ew. heiligen Entscheidung gefällt wurde.“ Worauf bezieht sich das? Man denkt dabei zunächst an die Lärmszenen, welche in Nicäa die Verlesung des Briefes, in dem Euseb von Nikomedien das Homousion ablehnte (Urk. 21 Opitz),⁷⁶ begleiteten.⁷⁷ Da in den nachfolgenden Sätzen von den Anathematismen des Nicänum die Rede ist, schwingt mit, daß Euseb und Theognis, als sie nach ihrer bedingten Verurteilung⁷⁸ keine Anstalten machten, der ihnen gesetzten Frist zur Verfluchung des Arius nachzukommen, von Konstantin ohne weitere Anhörung abgesetzt wurden.⁷⁹ Tillemont⁸⁰ vermißt hier die *captatio benevolentiae* und meint, so hätten

⁷² Ausgeschrieben bei E. Schwartz, Ges. Schr. 3, S. 240f.

⁷³ Von Seeck, ZKG 17 (1897) 48f. für unecht erklärt. Vgl. O. Seeck, Urkundenfälschungen, ZKG 30 (1909) auf S. 422–29.

⁷⁴ Nach Seeck, aaO. gefälscht.

⁷⁵ H. Lietzmann, Geschichte der Alten Kirche, Bd. 3, ³Berlin 1961, S. 111ff.

⁷⁶ Daß dieser Brief an die Synode von Nicäa gerichtet war, wie Opitz in seiner Überschrift (S. 42) angibt, ist zu bezweifeln.

⁷⁷ Eustathius von Antiochien bei Theodoret, h. e. 1,8,1–5, S. 33,21ff. *Parmenier*.

⁷⁸ s. oben zu Anm. 30.

⁷⁹ So Opitz in der Erläuterung zu Urk. 31, S. 65,1ff.

⁸⁰ s. oben Anm. 27.

Euseb und Theognis als Bittsteller nicht an eine Synode schreiben können. Dieser Einwand erledigt sich dadurch, daß die Synode nur eine Durchgangsstelle für den Brief ist. Konstantin ist der eigentliche Empfänger (Urk. 31 S. 66, 2); ihm gegenüber mußte die rechtliche Lücke im Verfahren angedeutet werden.

2) Ernster ist eine zweite Schwierigkeit. Die beiden Bischöfe schreiben aus dem Exil: οὐ γὰρ τὴν ἐξορίαν βαρέως φέροντες, ἀλλὰ τὴν ὑπόνοιαν τῆς αἰρέσεως ἀποδύομενοι.⁸¹ Philostorgius⁸² berichtet, daß sie nach Gallien gehen mußten. Das wird durch Konstantin selbst bestätigt: ἐκέλευσα ὡς πορρωτάτω ἐξορισθῆναι.⁸³ Sie haben nun gehört, daß sich die Synode, an welche sie schreiben, wohlwollend gegen Arius verhalten hat, und dies ist der Anlaß ihres Briefes. Bedenkt man die Dauer der Nachrichtenübermittlung, so muß für das Eintreffen der Kunde über Arius in Gallien und den Weg des daraufhin erfolgenden Gesuchs nach dem Orient ein Zeitraum von mindestens drei Monaten (und zwar in der guten Jahreszeit) angesetzt werden.⁷⁴ Hat die Nachsynode von Nicäa so lange – vom Sommer bis Ende November – getagt? Nicht die Fülle der Verhandlungsgegenstände, sondern nur der Befehl des Kaisers könnte als Erklärung hierfür vermutet werden. Euseb von Nikomedien wird auch als Verbannter, so wie Arius,⁸⁵ seine Fürsprecher bei Hofe gehabt haben. Anstatt nun anzunehmen, daß Konstantin in Erwartung der ihm in Aussicht gestellten Unterwerfung Eusebs das Konzil monatelang zusammenhielt, ist zu schließen, daß er den Verurteilten, ohne ihre Verbannung aufzuheben, rechtzeitig Befehl gab, sich in der Nähe des Konzils zur Verfügung zu halten. Sozomenus (3, 19, 3) beruft sich auf eine Erzählung der Arianer, daß Konstantin, aufgrund eines Traumes der Konstantia, Euseb und Theognis zurückgerufen habe. Seecks Theorie von den „Ehregästen“ bei der Einweihung Drepanons löst das Problem ebenfalls, ist aber zu phantasievoll und läßt Euseb von Nikomedien bereits vor der „Nachsynode von Nicäa“ zu Einfluß bei Hofe gelangt sein. Eusebs Verwendung für die Melitianer, welche Seeck dafür ins Feld führt,⁸⁶ erfolgt jedoch erst bei der melitianischen Gesandtschaft gegen Athanasius im Jahre 330 unter Johannes Archaph⁸⁷ und nicht bei derjenigen gegen Alexander.⁸⁸

⁸¹ Urk. 31, S. 65, 12f. *Opitz*.

⁸² h. e. 2, 1b, S. 12, 26; 2, 7a, S. 19, 18 *Bidez*.

⁸³ Urk. 27, S. 62, 8 *Opitz*.

⁸⁴ Zur Geschwindigkeit von Seereisen (zwischen 4 bis 6 Knoten stündlich) vgl. *L. Casson, Ships and Seamanship in the Ancient World*, Princeton 1972, S. 281–91. – Geschwindigkeit von Landreisen (etwa 30 bis 35 km täglich): *D. Gorce: Les voyages, l'hospitalité et le port des lettres dans le monde chrétien des IVe et Ve siècles*, Paris 1925, S. 76. – Dauer der Nachrichtenübermittlung: *W. Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums*, Berlin 1913, S. 123–240.

⁸⁵ s. oben zu Anm. 64.

⁸⁶ s. oben zu Anm. 67. – Epiphanius, haer. 68, 6, 1 ed. *Holl*.

⁸⁷ Zu dieser s. den Vorbericht zum 3. Festbrief des Athanasius, S. (2) Zeile 8–11 *Cureton*.

⁸⁸ Schreiben der ägyptischen Synode von 338 bei Athan., Apol. sec. 11, 3, S. 96, 16f. *Opitz*. – Epiph., haer. 68, 5.

Epiphanius, dem Seeck hier folgt, wirft beide Gesandtschaften durcheinander. Es geht auch aus dem „Reuebrief“ (Urk. 31), der um Fürsprache beim Kaiser bittet, hervor, daß Euseb von Nikomedien noch nicht über eine einflußreiche Stellung verfügt.

3) Mit diesem Punkt hängt die Frage zusammen: Wurde Arius nach der Synode an den Hof entboten (E. Schwartz) oder vorher (Seeck)? Sie gebiert aus sich ein weiteres Problem: Was beschloß die Synode, von der im „Reuebrief“ die Rede ist, über Arius? Sowohl Seeck wie Schwartz nehmen an, daß sie ihn als rechthgläubig anerkannte und ihm die Kirchengemeinschaft gewährte. Bei Seeck erfolgt dieser Beschluß aufgrund der Erklärung Konstantins, daß er sich vom Glauben des Arius überzeugt habe; bei Schwartz ist diese Erklärung ein Nachspiel zum Konzil. In beiden Theorien (Treffen in Sirmium Ende 326 (Seeck); Treffen (in Konstantinopel oder Nikomedien) nach November 327 (Schwartz) läßt sich der Reiseweg des Arius aus der Verbannung in Illyrien befriedigend unterbringen.

Allerdings gehört die Urkunde 29 (Einladung des Arius) nicht in diesen Zusammenhang. Denn hier bringt Konstantin sein Erstaunen zum Ausdruck, daß Arius immer noch zögert, der lange zuvor ergangenen Aufforderung Folge zu leisten.⁸⁹ Aber im Briefe an Alexander von Alexandrien heißt es: „Sogleich nun kam dieser (Arius) mit Euzoius zu Uns, da sie nämlich den Zweck des kaiserlichen Befehls erkannt hatten.“⁹⁰ Diese Eile ist bei Arius' Wunsch, aus dem Exil befreit zu werden, begreiflich. Urkunde 29 muß deshalb in die Zeit nach dem 333 geschriebenen Schmähbrief Konstantins (Urk. 34), dessen Einladung der so hart Angelassene zunächst nicht zu folgen wagte, gesetzt werden.

Für die Vorladung des verbannten Arius bleibt der Brief an Alexander (Urk. 32) unsere einzige urkundliche Quelle. Da in ihm Arius und Euzoius genannt werden und von ihrem Glauben und Bekennen die Rede ist, muß das uns überlieferte Credo der beiden (Urk. 30) mit ihm zusammengehören und aus den letzten Monaten des Jahres 327 stammen.

V. Wir stellen den Zeitpunkt der Audienz zunächst zurück und versuchen zu ermitteln, was die Synode über Arius beschloß.

1) Der Brief Eusebs und Theognis' (Urk. 31) sagt darüber: „Denn wenn Ihr jetzt wenigstens geruht, uns wieder zu Eurer Gegenwart zuzulassen, werdet Ihr uns als solche erfinden, die in allem Euch gleichgesonnen sind und Euren Beschlüssen folgen, zumal es nunmehr Ew. Hochwürden gut schien, gegen den in dieser Sache Angeklagten Milde zu zeigen und ihn zurückzurufen. Es wäre aber ungereimt, nachdem derjenige, welcher schuldig schien, zurückgerufen wurde und sich gegen die Anklagen verteidigt hat, die gegen ihn erhoben wurden, daß wir dazu schwiegen und damit einen Beweis gegen uns selbst lieferten. Wollet nun, wie es sich für Ew. christusliebende Hochwürden ziemt, den von Gott sehr geliebten Kaiser daran

⁸⁹ Urk. 29, S. 63,2-4 *Opitz*.

⁹⁰ Urk. 32, S. 66,7-9 *Opitz*.

erinnern, ihm unser Gesuch übergeben und rasch zu einem Euch angemessenen Beschluß über uns kommen.“⁹¹

Die Synode hat also Arius zurückgerufen und er hat sich gegen seine Beschuldigung verteidigt. Heißt dies: Wiederaufnahme des Häresiarchen durch das Konzil?

Die Bischofsversammlung besaß keine Befugnis, einen kaiserlichen Verbannungsbefehl aufzuheben. Sie konnte nur, wie das Euseb und Theognis für sich erbitten, ein dahin gehendes Gesuch des Arius an den Kaiser weiterleiten. Nach der Rückberufung erfolgte die Verteidigung des Arius – ob vor dem Kaiser oder vor der Synode, läßt sich anhand des Textes nicht entscheiden.

Diese Deutung vertritt bereits die Ausgabe der Urkunde durch den Gewährsmann des Gelasius von Kyzikos. Er sucht den Text dem Leser verständlicher zu machen, verändert den Satzbau, vereinfacht geschraubte Wendungen und setzt verdeutlichende Erklärungen hinzu, wodurch der Ausdruck zuweilen plumper wird. Die entscheidende Stelle lautet bei ihm: „Wenn es nämlich Ew. Heiligkeit gut schien, daß der betreffs Häresie Angeklagte Barmherzigkeit von unserem allerfrömmsten Kaiser erführe und der Milde gewürdigt werde, und Ihr Euch dafür verwendet habt, daß er von der Verbannung befreit wurde, um wieviel gerechter ist es dann, daß wir, die wir unschuldig sind, sowohl der Befreiung aus der Verbannung, als auch der Heimkehr zu Ew. Ehrwürden wert befunden werden! Denn es wäre ungereimt, nachdem derjenige, welcher schuldig zu sein schien, freigelassen wurde, daß wir dazu schwiegen . . .“⁹²

Hier erscheint die Synode lediglich als Fürsprecher, sie empfiehlt dem Kaiser die Aufhebung der Verbannung des Arius. Von seiner Verteidigung und Rechtfertigung ist nicht die Rede. Der orthodoxe Bearbeiter der Urkunde hat die Apologie des Arius gestrichen. Es können also hieraus keine weiteren Folgerungen gezogen werden. Sachlich richtig ist jedoch, daß der Kaiser tätig werden mußte und tätig wurde.

2) Wir befragen nun den Brief Konstantins an Alexander von Alexandrien, der freilich nur teilweise überliefert ist (Urk. 32). Der Kaiser verwahrt sich zunächst dagegen, daß er ein anderes Urteil gefällt habe als der

⁹¹ εἰ γὰρ καταξιώσητε νῦν γοῦν εἰς πρόσωπον ἐπαναλαβεῖν ἡμᾶς, ἔξετε ἐν ἅπασιν συμψύχους ἀκολουθοῦντας τοῖς παρ' ὑμῖν κεκριμένοις, ὅποτε αὐτὸν τὸν ἐπὶ τοῦτοις ἐναγόμενον ἔδοξε τῇ ὑμῶν εὐλαβείᾳ φιλανθρωπεύσασθαι καὶ ἀνακαλέσασθαι. ἄτοπον δὲ, τοῦ δοκοῦντος εἶναι ὑπευθύνου ἀνακεκλημένου καὶ ἀπολογησαμένου ἐφ' οἷς διεβάλλετο, ἡμᾶς ἐπισιωπᾶν καθ' ἑαυτῶν διδόντας τὸν ἔλεγχον. καταξιώσατε οὖν, ὡς ἀρμόζει τῇ φιλοχρίστῳ ὑμῶν εὐλαβείᾳ, καὶ τὸν θεοφιλέστατον βασιλεῖα ὑπομνήσαι καὶ τὰς δεήσεις ἡμῶν ἐγχειρίσαι καὶ θάττον βουλευσασθαι τὰ ὑμῖν ἀρμόζοντα ἐφ' ἡμῖν. (S. 65, 13 – 66, 3 *Opitz*).

⁹² Gelasius 3, 13, 1–5, in §§ 4–5: εἰ γὰρ αὐτὸν τὸν ἐπὶ τοῖς τῆς αἱρέσεως ἐναγόμενον ἔδοξε τῇ ὑμῶν ἀγιστῶν χρηστευθῆναι παρὰ τοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν βασιλέως καὶ φιλανθρωπίας ἀξιωθῆναι, καὶ τῆς ἐξορίας τοῦτον ἐλευθερωθῆναι ἐπρεσβεύσασθε, πόσῳ μᾶλλον ἡμᾶς τοὺς ἀνευθύνους δίκαιον ἀξιωθῆναι καὶ τῆς ἐκ τῆς ἐξορίας ἐλευθερίας καὶ τῆς πρὸς τὴν ὑμετέραν ὁσιότητα ἀναζεύξεως. ἄτοπον γὰρ ἂν εἴη τοῦ δοκοῦντος ὑπευθύνου ἀνεθέντος ἡμᾶς ἐπισιωπᾶν . . . (S. 161, 8–14 *Loeschke-Heinemann*).

Heilige Geist in Nicäa durch die Bischöfe. Er hat Arius auf die Fürsprache vieler zu sich befohlen; dieser kam mit Euzoius und bekannte, daß sein Glaube derselbe, wie der in Nicäa bestätigte, sei. Konstantin stellte in Gegenwart mehrerer ein Glaubensverhör mit ihnen an, billigte was sie bekannten und schickte sie zu Alexander mit der Forderung, sie aufzunehmen und sich von ihrem Streben nach dem lebendigen, apostolischen Glauben, der in Nicäa dargelegt wurde, zu überzeugen. Leuten, die im Glauben nicht zweifeln, ist die Friedenshand zu reichen. Konstantin unterstreicht seine Entscheidung damit, daß er der Mensch ist, der sich Gott geweiht hat, Mitbischof, Hüter des kirchlichen Friedens.

Die Rechtfertigung des Arius geht also auf ein kaiserliches Urteil zurück. Wo ist die Synode? Hätte sie Arius die Kirchengemeinschaft gewährt, so wäre dies Konstantins bestes Argument gegenüber Alexander gewesen. In den nicht überlieferten Teilen des Briefes kann darüber auch nichts gestanden haben. Denn der Kaiser weist darauf hin, daß es aussehen könnte, als habe er anders entschieden als die Bischöfe, und er unterstreicht seine religiöse Autorität, die ihn zu einem Urteil über den Glauben des Arius befähigt.

Das vermißte Konzil steckt auch nicht in den „mehreren Zeugen“ (παρόντων πλειόνων),⁹³ wie Opitz will.⁹⁴ Man könnte es nur mit einiger Wahrscheinlichkeit in den „sehr vielen Fürsprechern“ für eine Vorladung des Arius finden: „Ἀρειον, Ἀρειον ἐκεῖνον λέγω πρὸς ἐμὲ τὸν Σεβαστὸν ἔλθειν ἐκ παρακλήσεως πλείστων ὄσων.“⁹⁵ Das stimmt zum „Reuebrief“ (Urk. 31). Die Synode hat das Gesuch des Arius befürwortend an den Kaiser weitergegeben. Dieser entspricht ihm. Wenn Arius' Anreise aus Illyrien erfolgte, dauerte das zusammen mit der Benachrichtigung mehrere Wochen, so daß die Befragung erst nach dem Ende des Konzils stattfinden konnte. Daraus würde sich die alleinige Tätigkeit des Kaisers und die schriftliche Nachricht an Alexander (der wohl auf dem Konzil anwesend war) erklären.

Aber auch so gehen die Dinge nicht auf. Es scheint, daß die Rechtfertigung des Arius schon in der Vergangenheit liegt (ἀπολογησαμένου), als Euseb und Theognis schreiben. Doch vielleicht schließen sie das vorwegnehmend aus der Tatsache seiner Zurückrufung. Ein Zweites kommt hinzu. Wir sahen, daß der Reuebrief nur aus der Nähe des Konzilsortes geschrieben sein kann. Wenn Konstantin die beiden Bischöfe, die noch verbannt sind, angewiesen hat, sich dorthin zu begeben, liegt es nahe, dasselbe für Arius anzunehmen. Dann würde sein Verhör mit anschließender Begnadigung in die Sitzungszeit des Konzils fallen.

3) Wir wissen zuwenig und sind auf Hypothesen angewiesen, um die bruchstückhaften Nachrichten in einen Zusammenhang einzuordnen. Es läge nahe, aus den erwähnten Schwierigkeiten Gründe für die Verwerfung des „Reuebriefs“ (Urk. 31) abzuleiten. Aber damit würde man sich die Sache zu einfach machen. Es ist kein Grund für eine Fälschung ersichtlich,

⁹³ Urk. 32, S. 66,9 *Opitz*.

⁹⁴ ZNW 33 (1934) 156.

⁹⁵ Urk. 32, S. 66,4f. *Opitz*.

welche keiner Partei einen Nutzen bringt: den Eusebianern konnte der klägliche Rückzug ihres Hauptes nicht angenehm sein und den Athanasianern nicht die Fürsprache vieler nicänischer Bischöfe für Arius. So muß zunächst versucht werden, die Mitteilungen der Urkunden 31 und 32 zu erklären.

a) An wen schreiben Euseb und Theognis? Ihr Brief geht an Bischöfe, die sie verurteilt haben und die jetzt zu einer Synode zusammengetreten sind. Es war eine Verurteilung auf dem nicänischen Konzil, denn sie stand in Zusammenhang mit der Weigerung, Arius mit den Anathemen des Nicänums zu belegen. Seitdem ist einige Zeit vergangen; die Schreiber befinden sich in der Verbannung. Ist aus diesem Tatbestand zu schließen, daß es sich bei der Synode, an welche sie schreiben, um eine Wiederholung der nicänischen Synode handelt?

Da in Nicäa ein bedeutender Teil des orientalischen Episkopats versammelt war, mußte jede östliche Synode in den Jahren nach dem ökumenischen Konzil eine ziemliche Anzahl „nicänischer“ Bischöfe in sich schließen. Das war demgemäß auch der Fall bei dem Konzil, das Konstantin zur Regelung der ägyptischen Zwistigkeiten und zur Zusammenführung der Zerstrittenen berief (Euseb, VC 3, 23). Dies, in Verbindung mit der Tatsache, daß im Episkopat auch bei wechselnden Personen die eine katholische Kirche repräsentiert wird und urteilt, erklärt zur Genüge, daß Euseb und Theognis die Bischöfe der neuen Synode als diejenigen bezeichnen, welche einst über sie urteilten.

b) Für Arius ergibt sich aus Urkunde 31 (Reuebrief) und 32 (Brief Konstantins an Alexander von Alexandrien): die Synode von 327 hat seine Rückberufung befürwortet. Seine Verteidigung und die Anerkennung seiner Rechtgläubigkeit geschah vor dem Kaiser und durch den Kaiser.

Konstantin, der den Vorsitz des Konzils führte⁹⁶ und dem die Eintracht aller in der Kirche vorschwebt, lenkte den Ablauf. Arius' Gesuch an die Bischöfe wurde ihm vorgelegt, und es war für den Kaiser nicht schwierig, einen Beschluß herbeizuführen, welcher die Rückberufung des Verurteilten zur Prüfung seiner Sinnesänderung empfahl. Damit war eine günstige Voraussetzung für die Eingabe Eusebs von Nikomedien und des Theognis geschaffen.

Wenn die Vernehmung des Arius noch in der Tagungszeit des Konzils liegt, dann zog Konstantin sie wegen der zu erwartenden Querschüsse von ägyptischer Seite, die wiederum die Lösung der melitianischen Frage erschwert hätten, an sich. Er ist sich des Widerstandes gegen Arius bewußt: *καὶ νῦν ἄρα ὁ παμμίαιρος φθόνος ἀνοστοῖς ὑπερθέσεως σοφίσμασιν ἀνθυλακτῆσει.*⁹⁷ Vielleicht verzögerte er die Audienz auch absichtlich bis nach der Abreise der Bischöfe; es wäre sonst der Brief an Alexander überflüssig gewesen.⁹⁸

⁹⁶ Euseb, VC 3, 23.

⁹⁷ Urk. 32, S. 66, 2 *Opitz*.

⁹⁸ Es sei denn, daß dieser wegen seines Alters nicht anwesend war.

Jedenfalls verabschiedete die Synode keinen Beschluß zur Erteilung der Kirchengemeinschaft an Arius. Damit erledigt sich der von Tillemont hervorgehobene Selbstwiderspruch in Urkunde 31.⁹⁹ Denn wenn Arius nicht von der Synode freigesprochen wurde, liegt in der (sehr gewundenen) Bereitschaft Eusebs und Theognis', sich dem Anathem gegen Arius anzuschließen, kein Widerspruch mit der (vermeintlichen) Erwähnung eines solchen konziliaren Freispruchs.

c) Da die Synode die Exkommunikation des Arius nicht aufgehoben hat, entfällt der Grund für das Postulat Seecks und Schwartzens, es müsse ein dem Konzil von 325 gleichstehendes Konzil, ein zweites Nicäa gewesen sein. Es war lediglich eine Synode zur Ausbesserung des nicänischen Friedenswerkes und keine Wiederholung des nicänischen Konzils. Konstantin erreicht auf diesem Konzil vom November 327 die erneute Wiederaufnahme der Melitianer und die Wiedereinsetzung Eusebs von Nikomedien und seiner Freunde aufgrund ihres Widerrufs. Er verzichtet vorerst auf eine synodale Anerkennung des ihm von Arius und Euzoius eingereichten Bekenntnisses und begnügt sich mit einem persönlichen Urteil, daß es dem Glauben von Nicäa entspreche.

Die Gewährung der kirchlichen Gemeinschaft – und nicht bloß die Wiedereinsetzung ins kirchliche Amt¹⁰⁰ – für Arius und die ihm noch anhängenden alexandrinischen Kleriker wird auf kaiserlichen Wunsch, nach der Ausschaltung des Athanasius, von der großen Synode zu Jerusalem (September 335) vollzogen. In der arianischen Frage ist das Jerusalemer Konzil die eigentliche Wiederholung von Nicäa.¹⁰¹ Das nicänische Bekenntnis bleibt dabei unangetastet.

4) Sowohl in der Seck/Schwartz'schen Sicht der Dinge wie in der traditionellen Auffassung steckt ein Teil Wahrheit. Zwar fand keine zweite Tagung des nicänischen Konzils statt, wohl aber eine Nachsynode im November 327, deren Ort (Nikomedien?) wir nicht kennen. Diese ist nicht mehr als eine unter den Bischofsversammlungen, welche Konstantin nach Nicäa wegen der kirchlichen Streitigkeiten berief – auch an der Synode gegen Markell von Ankyra nahm der Kaiser persönlich teil.¹⁰² Arius' kirchliche Wiederaufnahme geschah – nach den von E. Schwartz treffend dargestellten Wechselfällen in seinem Verhältnis zu Konstantin¹⁰³ – erst, wie es die traditionelle Meinung vertrat, im Jahre 335. Jedoch liegt seine Rückberu-

⁹⁹ s. oben Abschnitt II,2a. – *G. Bardy*, Sur la réitération (s. oben Anm. 26) S. 445 und A. 48 mißt diesem Selbstwiderspruch als Argument gegen die Echtheit von Urk. 31 großes Gewicht zu.

¹⁰⁰ So *E. Schwartz*, Ges. Schr. 3, S. 257 – um der Behauptung einer zweimaligen Aufhebung der Exkommunikation (327 und 335) zu entgehen. Die Jerusalemer Enzyklika (Ath., De syn. 21) spricht aber ganz deutlich von der Wiederaufnahme des Arius und der Seinen in die Kirche, die „der das Gute hassende Neid“ hinausgedrängt habe.

¹⁰¹ Vgl. die Parallelisierung beider Synoden durch Euseb von Cäsarea, VC 4,47, S. 140,6–11 *Winkelman*.

¹⁰² Synodalbrief der Orientalen von Serdika, CSEL 65, S. 50,20 *Feder*.

¹⁰³ NGG 1911 = Ges. Schr. 3, S. 240–46. S. oben zu Anm. 72 bis 74.

fung aus der Verbannung vor derjenigen Eusebs von Nikomedien. Die arianische Frage geriet nach Nicäa in Bewegung, weil Arius als erster seine Unterwerfung anbot, so wie er seinerzeit nach anfänglicher Parteinahme für Melitius seinen Frieden mit Petrus von Alexandrien gemacht hatte und, nach erneutem Zerwürfnis, dessen Nachfolger Achillas um Vergebung gebeten hatte.¹⁰⁴ Der Schritt des Arius (hinter dem vielleicht auch Absprachen mit den „Mitlukianisten“ stehen) erfolgte zu einem günstigen Zeitpunkt, weil sein Gegner Ossius von Cordoba seit 326 aus der Umgebung Konstantins verschwunden war.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Sozomenus 1,15,2 (beruht wahrscheinlich auf Sabinus, s. *G. Schoo*, Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenus, Berlin 1911, S. 110).

¹⁰⁵ s. *V. C. De Clercq*, Ossius of Cordova, Washington 1954, S. 282–89.